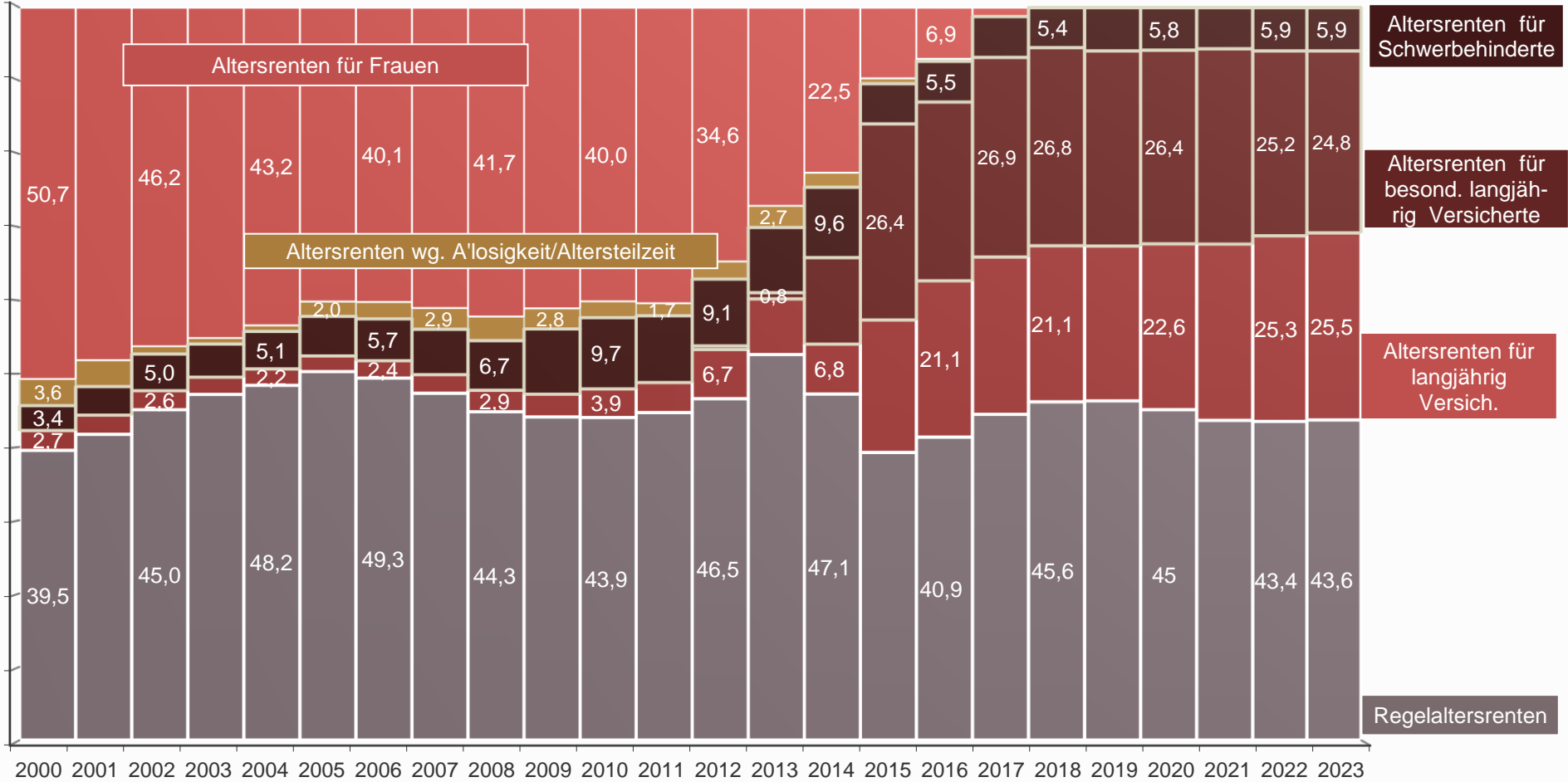


Zugänge von Altersrenten nach Rentenarten, Frauen 2000 - 2023
 in % des gesamten Rentenzugangs der Frauen



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2024), Rentenversicherung in Zahlen; Statistikportal

Zugänge von Altersrenten nach Rentenarten, Frauen, 2000 - 2023

Die Abbildung zeigt - bezogen nur auf Frauen - die relative Bedeutung der einzelnen Arten der Altersrenten bei den Rentenzugängen in der Zeit von 2000 bis 2023. Hierbei werden geschlechtsspezifische Besonderheiten sichtbar, die in [Abbildung VIII.6a](#), bei der die Renten von Männern und Frauen zusammengefasst werden, nicht so klar zum Ausdruck kommen.

Die beiden Rentenarten „Regelaltersrente“ und „Altersrenten für Frauen“ haben im Verlauf zwischen 2000 und 2010 mehr als 80 % der Renten-neuzugänge von Frauen aus (2000: 90,2 %; 2010: 83,9 %). Dann aber nimmt die Bedeutung der Frauenaltersrenten kontinuierlich ab, weil ab 2012 neue Frauenaltersrenten nicht mehr bewilligt wurden. 2018 findet sich diese Rentenart bei den Zugängen überhaupt nicht mehr.

Entscheidend für die Rentenzugänge auch von Frauen ist zugleich der Prozess der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre. Für ab 1952 Geborene gibt es dann Ausnahmen von der Regelaltersgrenze nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren).

Die vorgezogenen Rentenarten „Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit“ sowie „Altersrenten für schwerbehinderte Menschen“ hatten/haben bei den Frauen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die 2012 neu eingeführte Altersgrenze 65 für besonders langjährig Versicherte spielt beim Rentenzugangsgeschehen auch der Frauen eine wichtiger werdende Rolle. 2023 betrifft diese Rentenform 24,8 % der Frauen und 35,2 % der Männer (vgl. [Abbildung VIII.7](#)). Zwar liegt die durchschnittliche Höhe der Versicherungsjahre bei den Frauen deutlich niedriger (vgl. [Abbildung VIII.31](#)), aber durch den Einbezug von Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes als vollwertige Versicherungszeiten erreichen überraschend viele Frauen – vor allem in den neuen Bundesländern – dennoch die Voraussetzung von 45 Jahren.

Diese abschlagsfreie Rente ist Mitte des Jahres 2014 auf die Altersgrenze 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren.

Trotz der hohen Bedeutung der vorgezogenen Renten für langjährig und besonders langjährig Versicherte zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg des durchschnittlichen Zugangsalters in eine Altersrente: Mit einem Alter von 63,7 Jahren (Frauen) liegt 2023 das durchschnittliche Zugangsalter nur noch knapp unterhalb der früheren Regelaltersgrenze von 65 Jahren (vgl. [Abbildung VIII.11](#)).

Auswirkungen des Wegfalls der Hinzuverdienstgrenzen

Die Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind ab Jahresbeginn 2023 vollständig weggefallen. Einkünfte gleich welcher Art neben dem Rentenbezug führen nicht mehr zur Kürzung oder zum Wegfall einer vorgezogenen Altersrente. Außerdem orientiert sich die Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrenten seitdem an dem Durchschnittsverdienst der Sozialversicherung (Bezugsgröße) unter Berücksichtigung des Restleistungsvermögens orientieren: Rente bei voller Erwerbsminderung: drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße; Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: (mindestens) sechs Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße.

Mit dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente kann nunmehr – wie immer schon ab Erreichen der Regelaltersgrenze – hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente kommt. Durch die damit einhergehende Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand soll dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Da normalerweise das Arbeitsverhältnis erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet (wie in Tarifverträgen und/oder individuellen Arbeitsverträgen vereinbart), kann trotz Weiterarbeit eine volle Altersrente neben dem regulären Gehalt bezogen werden. Für den Jahrgang 1958, der im Jahr 2023 das 65. Lebensjahr vollendet, gilt das 66. Lebensjahr als Regelaltersgrenze.

Es bedarf keiner Zustimmung des Arbeitgebers. Für ihn bleibt es im Grundsatz unbekannt, ob der/die Beschäftigte bereits eine vorgezogene Altersrente bezieht. Zu einer Änderung des Arbeitsvertrags kommt es nur dann, wenn die Tätigkeit und/oder die Stundenzahl verändert werden oder wenn der Arbeitgeber gewechselt wird. Für die Dauer einer weiterlaufenden versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit werden Beiträge entrichtet und entsprechend zusätzliche Entgeltpunkte in der Rentenversicherung erworben.

Dies setzt starke Anreize, auf jeden Fall eine vorgezogene Rente zu beantragen – unabhängig davon, ob bis zur Regelaltersgrenze weitergearbeitet wird oder nicht. Das gilt insbesondere für vorgezogenen Renten ohne Abschläge. Aber auch die Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten mit Abschlägen dürfte steigen, da durch die Weiterarbeit zusätzliche Einkommen anfallen, die die Verluste durch die Abschläge mindern können.

Auch die Regelung von Teilrenten hat sich geändert: Das seit 2017 geltende Flexirentengesetz sah ein gleitendes und zugleich kompliziertes Berechnungsverfahren zwischen der Höhe der Teilrente einerseits und der Höhe des Erwerbseinkommens aus Teil- oder Vollzeitarbeit andererseits vor. Durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen spielt aber künftig die Höhe des neben einer Teilrente erzielten Einkommens keine Rolle mehr. Die bisherige Nutzung der Teilrenten fällt mehr als gering aus: Von den Altersrentenneuzugängen entfallen lediglich 0,9 Prozent auf Teilrenten. Dies dürfte sich nicht ändern, da es vor allem bei den abschlagsfreien vorgezogenen Renten finanziell von Vorteil ist, eine Vollrente zu beziehen, und zwar unabhängig davon, wie hoch das Erwerbseinkommen ausfällt.

Sondereffekt 2014: „Mütterrente“

Der bemerkenswerte Anstieg der Regelaltersrenten im Jahr 2014 um fast 100.000 Personen gegenüber dem Vorjahr ist Folge eines einmaligen Sondereffekts, der durch die Einführung der sog. Mütterrente verursacht ist. Viele Frauen haben erst durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt. Dies betrifft auch Frauen, die das Alter der Regelaltersgrenze (z.T. weit) überschritten haben.

Voraussetzungen für die einzelnen Rentenarten im Detail

Regelaltersrenten können beantragt werden, wenn die jeweils gültige Altersgrenze erreicht worden ist und eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist. Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre: Für den Geburtsjahrgang 1947 (also im Jahr 2012) liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und einem Monat, für jeden weiteren Jahrgang bis zum Geburtsjahr 1958 kommt ein Monat dazu. Für spätere Jahrgänge steigt das Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 (bzw. ab 2031) gilt die Altersgrenze von 67 Jahren.

Altersrenten für langjährig Versicherte werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie können ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden; bei einem vorzeitigen Renteneintritt fallen jedoch Abschläge an. Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze bzw. nach dem Geburtsjahrgang. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 %. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren.

Altersrenten für besonders langjährig Versicherte sind 2012 eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeitragsjahre. Dazu zählen vor allem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45 Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei

beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von Arbeitslosengeld II, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

Altersrenten für schwerbehinderte Menschen werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatistik der Deutschen Rentenversicherung.

Beim zeitlichen Vergleich der Rentenzugänge ist einschränkend zu berücksichtigen, dass demografische Effekte das Bild verzerren können. Ist z.B. in einem bestimmten Kalenderjahr die Altersgruppe mit dem Lebensalter 65 Jahre stark, die Altersgruppe 63 Jahre hingegen schwächer besetzt, dann wird das Rentenzugangsgeschehen im besonderen Maße durch den Bezug der Regelaltersrente mit 65 Jahren geprägt. Will man diesen demografischen Effekt ausschalten, dann müssten die Zugänge der einzelnen Rentenarten im Vergleich von Kohorten betrachtet werden.

Der Statistik der Rentenversicherung ist nicht zu entnehmen, ab welchem exakten Lebensalter vorgezogene Altersrenten tatsächlich bezogen werden. Zwei gegriffene Beispiele: Im Jahr 2022 kann die Rente für langjährig Versicherte auch erst mit 63 Jahren und 11 Monaten, die Rente für besonders langjährig Versicherte erst mit 64 Jahren und 1 Monaten erstmalig beantragt und gezahlt worden sein.